

Bundesratsbeschluss
betreffend
den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer.
(Vom 27. September 1937.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Der Bund verzichtet auf den Bezug der Getränkesteuer auf sämtlichen in Art. 3, Abs. 1 und 2, des Bundesratsbeschlusses vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer genannten Getränken und Grundstoffen, mit Ausnahme des Bieres.

Für den Bezug der Biersteuer gelten nach wie vor der Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 mit der durch Art. 40 des Finanzprogramms 1936 bedingten Abänderung, sowie die Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934.

Art. 2.

Die in Art. 6, Abs. 1 und 2, des Bundesratsbeschlusses vom 4. August 1934 vorgesehene Pauschalabgabe für die beim Inkrafttreten der Steuer bei Wirten und Kleinhändlern vorhandenen Weinvorräte wird für das ganze Jahr 1937 erhoben, ebenso die in Abs. 3 des nämlichen Artikels vorgesehene Pauschalabgabe für die mit Spezialapparaten hergestellten alkoholfreien Getränke. Die Fälligkeit für diese Pauschalabgaben wird auf den 1. Oktober 1937 vorgeschoben.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1937 provisorisch in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung der Bundesversammlung.

Bern, den 27. September 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesratsbeschluss betreffend den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer. (Vom 27. September 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1937
Date	
Data	
Seite	152-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.